

SATZUNG



§ 1 Name und Sitz

Der Turnverein Neuler e.V. 1921 wurde am 14. Oktober 1921 gegründet und am 10. Januar 1931 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen eingetragen unter der Nummer VR 11. Der Verein trägt den Namenszusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Neuler im Ostalbkreis.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Turnverein Neuler e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Förderung des Sports
- b) Die Förderung der Kunst und der Kultur durch Theaterspiel.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden können.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Die Pflege und Förderung des Sports sowie der Kunst und Kultur soll alle Altersstufen der Mitglieder des Vereins umfassen.

Durch Übungen, Wettkämpfe, Veranstaltungen und Lehrgänge soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden. Auf den Schulsport ist anregend einzuwirken. Die Einrichtung und Unterhaltung von vereinseigenen Sport- und Übungsstätten sowie die Beschaffung und Bereitstellung der Sportgeräte sind als vordringliche Aufgabe zu nennen. Durch Wort und Schrift soll für Aufgaben und Ziele des Vereins ganz allgemein für Leibesübungen geworben werden.

§ 3a Vereinsjugend im Turnverein

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätige Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Turnverein Neuler.

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus wird das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turnverein Neuler. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Hauptversammlung bestätigt wird.

Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seine Verbände.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern über 18 Jahr
- Jugendmitgliedern (= Jugendliche von 14 bis 18 Jahre sowie Kinder unter 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder

Mitglied kann werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Satzung des Vereins anerkennt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt. Sie ist schriftlich direkt oder über eine Abteilung an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand auf andere Mitglieder übertragen. Die Aufnahme wird endgültig wirksam mit der Aushändigung des Mitgliedausweises und der Satzung. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr, ausgenommen bei Mitgliedern, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Ostalbkreises haben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Freiwilligen Austritt
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Wohnsitz außerhalb des Ostalbkreises verlegt wird. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Die Austrittserklärung, unterschrieben von einem Elternteil, gilt auch ausdrücklich im Namen des anderen Elternteils als gegeben. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied seinen Beitrag drei Monate nach Mahnung nicht entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt.
- Wer gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragen verstößt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tagen zulässig, die bei dem nächstmöglichen Termin über den Fall zu entscheiden hat. Das Absendedatum der von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschriebenen und begründeten Ausschließung ist hierbei maßgebend. Die Anrufung der Hauptversammlung ist beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden. Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht.

Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Außerdem verliert ein ausgeschlossenes Mitglied sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtlichen Folgerungen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Beschluss der Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 10 Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge erhoben werden. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Beiträge und Gebühren können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Beiträge werden von der Hauptversammlung, Zusatzbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzusetzenden einmaligen Betrag einzuräumen. Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Einzelheiten werden in einer Finanzordnung festgelegt.

§ 11 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist die Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied verursacht, haftet der Verein nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Vereins. Darüber hinaus haftet das Mitglied.

§ 12 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen und andere Verdienste um den Verein. Mitglieder, welche dem Verein 30, 50, 60 oder mehrere Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstände ernannt werden. Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern, sie sind beitragsfrei. Der Vorstand regelt in einer Ehrenordnung weitere Einzelheiten.

§ 13 Gründung neuer Sportabteilungen

Der Verein wurde ursprünglich als Turnverein gegründet, betreibt aber heute verschiedene Sportarten, die sich nach den Sporttreibenden Mitgliedern richten. Bei Gründung einer neuen Sporttreibenden Abteilung ist an den Vorstand ein schriftlicher Antrag zu stellen, der von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein muss, die diese Sportart ausüben wollen. Das Zustandekommen dieser Abteilung muss dann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes bestätigt werden.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Vereinsausschuss
-

§ 15 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattzufinden, bei besonderen Anlässen kann anders verfahren werden.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Verleihung von Ehrungen
- Entscheidung über Berufung bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen
- Vorschau auf Vorhaben des Vereins im kommenden Jahr

Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung vorliegen.

Wahlvorschläge müssen die schriftliche Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand es beschließt oder
- 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes beantragen.

In diesem Falle muss die Hauptversammlung innerhalb von 6 Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse

werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, sowie die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn der zu Wählende es beantragt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters hat stets geheim mit Wahlzetteln zu erfolgen. Über Beitrags-erhöhungen kann nur offen abgestimmt werden.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter (Wirtschaftsvorstand)
- dem Schatzmeister
- dem technischen Leiter
- dem Vereinsjugendleiter
- dem Schriftführer
- und weiteren 8 Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorstände. Diese Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende, der Wirtschaftsvorstand, der Schriftführer und der Schatzmeister werden in geraden Jahren, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der technische Leiter und der Jugendleiter werden in ungeraden Jahren gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Die Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist dann die Nachwahl erforderlich.

§ 17 Vereinsausschuss

Für die in § 18 festgelegten Aufgabenbereiche werden zusätzliche Fach-Beiräte (Abteilungsleiter, Übungsleiter, Hallenwart, Platzwart usw.) tätig. Diese Beiräte nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr.

Sie haben dabei die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes zu beachten. Die Beiräte sind für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Hauptversammlung oder Abteilungsversammlung zu wählen.

Der Vorstand und die Fachbeiräte bilden zusammen den Vereinsausschuss. Dem Vereinsausschuss steht sowohl die Beratung wie auch die Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten zu, sofern diese Angelegenheiten über die Geschäftsbereiche des Vorstandes hinausgehen.

Die Höhe der finanziellen Verfügungsrechte der einzelnen Organe werden in einer Finanzordnung festgelegt. Eine Beschlussfassung im Vereinsausschuss über finanzielle Aufwendungen ist jedoch nur möglich, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 18 Leitung, Repräsentation, Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die gesamten Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. Der Vorsitzende setzt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Er leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vorstandes. Er übernimmt die Repräsentation des Vereins.

Außerdem unterstehen ihm die Geschäftsbereiche:

- Rechte und Verträge
- Publikation und Presse
- Organisation
- Bewirtschaftung

2. Der 1. stellvertretende Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden und übernimmt Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich.

3. Der 2. stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Bewirtschaftung des Vereinsheims.

4. Dem Schatzmeister unterstehen die Geschäftsbereiche:

- Kassenwesen
- Steuerangelegenheiten
- Vermögensfragen

5. Dem technischen Leiter untersteht der gesamte Sportbetrieb insbesondere die Geschäftsbereiche:

- Breitensport
- Leistungssport
- Übungsleiter
- Gruppenleiter
- Terminkalender
- Hallen- und Platzbelegung

6. Dem Schriftführer unterstehen die Geschäftsbereiche:

- Protokoll
- Archiv
- Werbung

7. Der Vereinsjugendleiter übernimmt die gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege, insbesondere die Geschäftsbereiche:

- Jugendsport
- Kultur und Geselligkeit

Vorstandsmitglieder haben in allen Angelegenheiten der Abteilungen Stimmrecht.

§ 19 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

§ 20 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kasse sachlich und rechnerisch prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie in der Hauptversammlung.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und haben dann nur Gültigkeit, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Zur Änderung des Zwecks des Vereins nach § 33 BGB ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 22 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe der in der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist zulässig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ellwangen/Jagst.

§ 24

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.